

die über Motive und Zielstellung der Handlung eines Täters Aufschluß geben.

Eis ist zu prüfen, ob die festgestellten Fakten bei zusammenhängender Betrachtung zweifelsfrei die Täterschaft des Angeklagten beweisen, ob sie für die Richtigkeit eines abgelegten Geständnisses sprechen oder — vor allem bei Widerruf eines Geständnisses — Zweifel an dessen Richtigkeit begründen.⁵¹

Bei der Beweiswürdigung, insbesondere für die Prüfung des Wahrheitsgehalts eines Geständnisses und des Widerrufs eines Geständnisses hat in diesem Verfahren, aber darüber hinaus auch in vielen anderen Verfahren, das Täterwissen prinzipielle Bedeutung. Die Gerichte haben zu prüfen, inwieweit das Geständnis Kenntnisse über Einzelheiten wiedergibt (Täterwissen), die nur der Täter im Zusammenhang mit der Tat erworben haben kann (z. B. Einzelheiten über die Beschaffenheit des Brandobjekts, die Brandausbruchsstelle, dort vorhandene Bedingungen, Gegenstände u. ä.) und bei denen die Gewähr besteht, daß sie nur auf seinen eigenen Wahrnehmungen im Zusammenhang mit der Tat beruhen und der Täter die Kenntnisse nicht durch andere Personen erhielt. Eis ist auch zu gewährleisten, daß allgemeine Kenntnisse über den Tatort, die der Verdächtige aus seiner Berufstätigkeit oder aus nächster Nähe zwischen seinem Wohnsitz und dem Ereignisort erworben haben kann, nicht schlechthin als Täterwissen angenommen werden dürfen.

Erhöhung der Wirksamkeit der Strafverfahren

Die Wirksamkeit der das Strafverfahren abschließenden Entscheidung hängt im entscheidenden Maße davon ab, ob durch sie die Grundsätze der sozialistischen Gesetzlichkeit verwirklicht werden. Sie vermag nur dann zu überzeugen, wenn sie auf eindeutigen Feststellungen zur Tat und zur Täterpersönlichkeit beruht und wenn — im Falle der Verurteilung — eine Strafe ausgesprochen wird, die unter Berücksichtigung aller dafür maßgebenden Umstände und Fakten der sozialistischen Gerechtigkeit entspricht.

Die Gerichte müssen, ausgehend von ihren Erkenntnissen, auf allen Rechtsgebieten noch stärker Mahner zur strikten Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit, der Disziplin und des sorgsamsten Umgangs mit dem Volkseigentum sein. Die Auswertung solcher Strafverfahren muß immer darauf

gerichtet sein, eine Wiederholung derartiger Gesetzesverletzungen auszuschließen oder zumindest einzuschränken.

Die Gerichte haben noch stärker als bisher die Erkenntnisse aus den Gerichtsverfahren den Partei- und Staatsorganen sowie den wirtschaftsleitenden Organen aufbereitet zu übermitteln. Dabei geht es vor allem darum, solche Ursachen und Bedingungen aufzudecken und um ihre Beseitigung zu ringen, die zu Verlusten und Störungen in der Volkswirtschaft geführt haben oder führen können.

Die den Gerichten eigenen gesetzlichen Möglichkeiten, wie Gerichtskritiken, Hinweise, Informationen, Verfahrensauswertungen, Analysen und Berichte sind verstärkt anzuwenden. Die bewährte Methode gemeinsamer Analysen und Berichte der Justiz- und Sicherheitsorgane im jeweiligen Territorium zu den Erscheinungen der Kriminalität ist fortzusetzen. Instruktiver sind vor allem die Räte der Bezirke und Kreise bis hin zu den Bürgermeistern in den Gemeinden zu informieren, damit sie die ihnen gemäß §§ 34, 68 GöV obliegenden Aufgaben zur Durchsetzung der Gesetzlichkeit und zur Festigung von Sicherheit und Ordnung in ihrem Verantwortungsbereich gezielter und mit kontrollierbaren Festlegungen erfüllen können.

Es hat sich gezeigt, daß die Gerichte dort am wirksamsten vorbeugend tätig werden, wo eine zutreffende Analyse der Lage erfolgt, wo ein koordiniertes Handeln gegeben ist, wo die Erkenntnisse aller Rechtsgebiete verzahnt werden und wo entsprechend den örtlichen Gegebenheiten jene Mittel und Methoden zur Anwendung kommen, die am besten öffentlichkeitswirksam sind. Die Nutzung der Medien (einschließlich der Betriebszeitungen und des Betriebsfunks) hat sich dabei bewährt.

Auch die gut vorbereiteten auswärtigen Hauptverhandlungen in den Betrieben sind geeignet, die Werktätigen im Kampf für die Einhaltung von Recht und Disziplin zu mobilisieren. Es muß allerdings darauf geachtet werden, daß dabei der Produktionsrhythmus so wenig wie möglich gestört wird. Die Durchführung der auswärtigen Hauptverhandlungen in Strafsachen ist gut vorzubereiten, hat in Abstimmung mit den Interessen der Betriebe zu erfolgen und darf nicht zu einer Beeinträchtigung des Arbeitsvermögens führen.

5 Vgl. Abschn. III der Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß vom 16. März 1978 (GBl. I Nr. 14 S. 169).

Wirksame Leistungsstimulierung durch Jahresendprämie

Prof. Dr. sc. ANNEMARIE LANGANKE,

Sektion Staats- und Rechtswissenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Die auf der 7. Tagung des Zentralkomitees der SED getroffene Einschätzung der gegenwärtigen Situation machte nochmals sichtbar, daß es gerade jetzt unabdingbar ist, „die DDR allseitig zu stärken und die Beschlüsse des X. Parteitagess über die weitere Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft erfolgreich zu verwirklichen“.¹

In Durchführung dieser Beschlüsse und der Orientierungen des Zentralkomitees der SED setzen die Werktätigen ihre ganze Kraft dafür ein, im sozialistischen Wettbewerb die ökonomische Strategie mit eindrucksvollen Leistungen zu verwirklichen. Die Plandiskussion, die in Vorbereitung des Volkswirtschaftsplans 1984 als große demokratische Aussprache geführt wurde, zeigte u. a., daß besonders die Aufschlüsselung der qualitativen Leistungskennziffern für einen guten Planstart 1984 große Bedeutung hat.² Dabei kommt es darauf an, durch die richtige Verbindung moralischer und materieller Stimuli mit den Anforderungen im sozialistischen Wettbewerb die Werktätigen zu hohen Leistungen anzuspornen. Dazu gehört die Durchsetzung einer hohen Arbeitssicherheit und sozialistischen Arbeitsdisziplin, die leistungsgerechte Vergütung und der richtige Einsatz der Prämienmittel.

Die gegenwärtig in den Kombinat- und Betrieben stattfindende Berechnung und Auszahlung der Jahresendprämien wird deshalb genutzt, um die Anerkennung der bei der Planerfüllung des Jahres 1983 erreichten Leistungen mit der Entwicklung und Förderung der Initiativen der Werktätigen für

die Plandurchführung 1984 zu verbinden. Dieses Anliegen wird dadurch unterstützt, daß die VO über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe vom 9. September 1982 (GBl. I Nr. 34 S. 595) — im folgenden: PrämienVO — und die 1. DB dazu vom 9. September 1982 (GBl. I Nr. 34 S. 598) erstmals in vollem Umfang wirksam werden. Von der Vorgabe der Kennziffern, über die Planung und Bildung des Prämienfonds bis zu seiner Verwendung wirken damit solche Bedingungen, die das materielle Interesse der Werktätigen auf wachsende Leistungen zur Verwirklichung der vom X. Parteitag der SED beschlossenen Wirtschaftsstrategie lenken. Hierbei kommt einer verantwortungsbewußten Leitungstätigkeit große Bedeutung zu.

Der betriebliche Prämienfonds setzt sich aus einem geplanten Grundbetrag je Beschäftigten (VbE) und zusätzlichen Zuführungen zusammen, die sich aus der Erfüllung und Übererfüllung der Planziele entsprechend den jährlichen wirtschaftspolitischen Schwerpunkten ergeben (§§ 3 bis 6 PrämienVO). Damit wird gewährleistet, daß die Betriebe über die notwendigen Prämienmittel verfügen, um wachsende

1 E. Honecker, In kampfereifler Zeit setzen wir den bewährten Kurs des X. Parteitagess für Frieden und Sozialismus erfolgreich fort (Aus der Diskussionsrede auf dem 7. Plenum des Zentralkomitees der SED), Berlin 1983, S. 22 f.

2 W. Felfé, Aus dem Bericht des Politbüros an das Plenum des Zentralkomitees der SED, Berlin 1983, S. 26.